

Nachzahlungsanspruch für Menschen mit Behinderung

01. Dezember 2014

Antrag an den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Die Verwaltung wird gebeten,

1. noch in diesem Jahr alle volljährig erwerbsunfähigen Personen mit Behinderung (ggf. BetreuerInnen), die derzeit Hilfe zum Lebensunterhalt der Regelbedarfsstufe 3 beziehen und mit anderen einen Haushalt führen, anzuschreiben und auf mögliche Ansprüche in Konsequenz des Bundessozialgerichts-Urteils vom 23.07.14 hinzuweisen.
2. dem Schreiben ein vorformuliertes Überprüfungsgesuch der Einstufung in die Regelbedarfsstufe beizufügen, das bei fristwahrender Rückübersendung an die Stadt auch mögliche Nachzahlungsansprüche für das Jahr 2013 sichert.

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23.07.2014 entschieden, dass die generelle Einstufung von volljährigen erwerbsunfähigen Personen mit Behinderung, die bei Angehörigen leben, in die Regelbedarfsstufe 3, diese unzulässig benachteiligt. In drei Verfahren (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R; B 8 SO 31/12 R; B 8 SO 12/13 R) führte das Gericht aus, dass grundsätzlich ein Anspruch auf den vollen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 in Betracht komme.

„Für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 ist damit nicht entscheidend, dass ein eigener Haushalt vollständig oder teilweise geführt wird; es genügt vielmehr, dass der Leistungsberechtigte einen eigenen Haushalt gemeinsam mit einer Person gegebenenfalls mit Eltern oder einem Elternteil führt, die nicht sein Partner ist. Lediglich wenn keinerlei Haushaltsführung beim Zusammenleben mit einer anderen Person festgestellt werden kann, ist ein Anwendungsfall der Regelbedarfsstufe 3 denkbar.

(...) Anknüpfungspunkt für die Qualifizierung einer gemeinsamen Haushaltsführung beim Zusammenleben von erwachsenen Personen ist dabei nicht die individuelle Fähigkeit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, einen Haushalt auch ohne Unterstützungsleistungen eines anderen allein meistern zu können; vielmehr ist ausreichend die Beteiligung an der Haushaltsführung im

Rahmen der jeweiligen geistig-seelischen und körperlichen Leistungsfähigkeit. Ansonsten würden bestimmte Lebens- und Wohnformen schlechter gestellt als andere, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung ersichtlich wäre.“ (BSG, Medieninformation Nr. 20/14).

Die schriftliche Urteilsbegründung des BSG wurde noch nicht veröffentlicht und ist auch erst kurz vor Jahresende zu erwarten. Bis dahin sind die Ämter gehalten, grundsätzlich weiter nach alter Einschätzung vorzugehen und Widersprüche und Überprüfungsanträge ruhendzustellen (BMAS-Rundschreiben v. 08.08.14).

Ungeachtet, in welchem Umfang das Urteil die Einstufung in Regelbedarfsstufe 3 letztlich für rechtswidrig erachtet, führt die Veröffentlichung des schriftlichen Urteils gegen Jahresende sowie die darauf erst folgende Umstellung der Verwaltungspraxis dazu, dass mögliche Rückforderungsansprüche für das Jahr 2013 mit Beginn des Jahres 2015 erlöschen (§ 116a SGB XII).

Um sicherzustellen, dass mögliche Anspruchsberechtigte so gut wie möglich informiert werden und rechtzeitig vor Ablauf des Jahres ihre Ansprüche auch für 2013 noch geltend machen können, sollte die Stadt alle Betroffenen informieren.

Menschenwürdigen Umgang sicherstellen

22. Januar 2015

Der Ausschuss möge beschließen:

Die städtischen Vertreter der Trägerversammlung werden aufgefordert, gemeinsam mit den Vertretern der Bundesagentur in der Trägerversammlung dafür Sorge zu tragen:

- dass ein menschenwürdiger Umgang mit 1-Euro-Jobbern bzw. Menschen in Arbeitsgelegenheit mit Hilfe der Hartz-IV.-Gesetzgebung, sichergestellt ist.
- dass das Jobcenter eine geeignete Prüfung einführt, z.B. über die Ausgabe eines Fragebogen,
- dass Beschwerden von 1-Euro-Jobbern ernst genommen werden.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen**Menschenwürdigen Umgang sicherstellen**

05. März 2015

Der Antrag wurde in eine Anfrage umgewandelt, diese wurde bereits beantwortet.

In der Sitzung am 6.11.2014 hat der Ausschuss den Geschäftsführer des Jobcenters Duisburg aufgefordert, Sorge zu tragen, dass die Eingangsbereiche in den Geschäftsstellen des Duisburger Jobcenters unter den folgenden Gesichtspunkten neu konzipiert werden:

- Wiedereinführung eines elektronischen Nummernsystems i.V. m. Sitzgelegenheiten oder andere vergleichbare Lösungen im Eingangsbereich der Geschäftsstellen
- Abzug (privater) Security-Mitarbeiter aus dem Bereich des direkten Kundenkontakts im Eingangsbereich der Geschäftsstellen.

Wir bitten um einen Sachstandsbericht, der den Stand der Planung sowie Zeitpunkt der Realisierung darstellt.

Antwort des jobcenters Duisburg:

Mit Einverständnis des Antragstellers die Fraktion Die Linke. wird der Antrag DS 15-0316 in eine Anfrage umgewandelt.

zu 1.

Das jobcenter Duisburg legt hohen Wert auf eine kunden- und mitarbeiterorientierte Dienstleistungserbringung. Insbesondere die Atmosphäre in den Wartebereichen und in Beratungssituationen ist ein wesentliches Element bei der Kunden- und Mitarbeiterorientierung. Dabei haben Sicherheitsaspekte eine übergeordnete Bedeutung.

Im Oktober 2014 wurde gemeinsam mit der Unfallkasse des Bundes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen in den Standorten Mitte (Friedrich-Wilhelm-Str.) und Nord (Duisburgerstr.) an 2 Tagen die Situation vor Ort analysiert und nach Lösungsansätzen gesucht.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Träger und des jobcenter hat sich erneut mit Strategien beschäftigt. Aktuell wird die Zahl der Besucher in den Liegenschaften Mitte und Nord begrenzt. Die höchstmögliche Besucherzahl wurde durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit definiert (Mitte vorderer Bereich < 55; Mitte Empfang < 96; Nord Eingang Leistung < 20; Kopierbereich < 20; Empfang Leistung < 80; Empfang Mul < 20). Nur so können die Fluchtmöglichkeiten in den Standorten gewahrt bleiben. Diese Maßnahme wird seit Herbst 2014 in den beiden Standorten ergriffen, seit dem 02.03.2015 mit der definierten Höchstzahl. Die Akzeptanz bei der weit überwiegenden Zahl der Kunden ist vorhanden, da es auch um die Sicherheit der Kunden in den Empfangsbereichen geht.

Insbesondere das Wartemarkensystem wurde in allen Liegenschaften erprobt. In keiner Liegenschaft konnte es beibehalten werden. Gründe waren:

- Der Aufruf bedingt immer eine verzögerte Vorsprache am Schalter, da der Kunde nach Aufruf eine Rüst- und Wegezeit benötigt, bis er sein Anliegen am Schalter kommuniziert. Dies trifft umso mehr zu, wenn vom Wartebereich keine direkte Sicht auf den Empfang möglich ist. Der Kundendurchfluss verlangsamt sich; Wartezeiten steigen deutlich an.
- Oftmals wird der Aufruf verpasst, da der Kunde die Wartezeit für andere Dinge nutzt (z.B. Einkäufe erledigt oder das Haus zum Rauchen verlässt etc.). Spricht der Kunde mit der „verpassten Nummer“ wieder vor, gibt es Irritationen und immense Diskussionen; ist somit auch konfliktbehaftet. Das Verhalten verstärkt sich insbesondere dann, wenn sich Wartezeiten deutlich erhöhen (s.o.)
- Der Handel mit Wartemarken kann nicht ausgeschlossen werden
- Die Steuerung (in der Mitte gibt es teamscharfe Empfangsplätze, was von den Kunden auch deutlich so gewünscht wird) ist extrem kompliziert und wird für Kunden kaum noch nachvollziehbar
- Wartebereiche in der Nähe der Empfangsschalter sind nicht vorhanden (weite Wege) Besonders kritisch wird es dann, wenn vom Wartebereich aus kein Sichtkontakt zu den Empfangsplätzen besteht. In den beiden kritischen Liegenschaften Mitte und Nord sind solche ausreichend dimensionierte Wartebereiche mit Sichtkontakt zu den Empfangsplätzen baulich nicht darstellbar. Zwischen den Sitzreihen im Wartebereich müssen ausreichende Bewegungsflächen (auch mit Kinderwagen) und Fluchtwege vorhanden sein.

zu 2.

Ein Abzug des Sicherheitspersonals ist nicht vertretbar. Das Sicherheitspersonal trägt zur Deeskalation und zur Verbesserung der Sicherheit in den Standorten wesentlich bei.

Strom- und Wassersperren vermeiden

17. März 2015

Der Ausschuss / der Rat möge beschließen:

Der Ausschuss/der Rat der Stadt fordert die VertreterInnen des Rates im Aufsichtsrat der Stadtwerke Duisburg AG sowie die städtischen Vertreter der Trägerversammlung des Jobcenters Duisburg auf, eine Zusammenarbeit zur Reduzierung der Anzahl von Strom- und Wassersperren nach dem Saarbrücker 4 Punkte-Modell zu befürworten. Zudem soll geprüft werden, wie bestehende Einrichtungen der Verbraucher-, Schuldner- sowie Sozialberatung in Duisburg in eine vernetzte Struktur mit den Stadtwerken und dem Jobcenter Duisburg eingebunden werden können, um Sperren wirksam zu verhindern.

Begründung:

Für die von einer Sperrung betroffenen Menschen bedeutet dies ein Leben ohne Licht, Heizung, Wasser, warmes Essen.

In Anbetracht der ständig steigenden Energiekosten muss ein praktikables Modell für Duisburg gefunden werden, das den Betroffenen Hilfestellung gibt, ohne sie zu entmündigen und ohne sie aus der Verantwortung zu entlassen.

Für die BezieherInnen von Leistungen aus SGB II bietet das Saarbrücker 4-Punkte-Modell die Möglichkeit, Stromsperren zu verhindern. Es kann zudem auch auf Leistungsbeziehende nach dem SGB XII ausgeweitet werden.

Mit Einverständnis des Antragstellers die Fraktion Die Linke. wird der Antrag in eine Anfrage umgewandelt.

Lebens- und Unterbringungsbedingungen von Flüchtlingen verbessern – Konzept zur strukturierten Flüchtlingsaufnahme in Duisburg beschließen

26. August 2015

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen sowie Ratsfrau Söntgerath (PIRATEN) und Ratsherr Hagenbuck (SGU) an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 03.09.2015

Der Ausschuss möge beschließen:

1. Die vorgelegte Konzeptionierung zur Aufnahme von Flüchtlingen in Duisburg wird beschlossen.
2. Erfahrungen gesellschaftlicher oder städtischer Institutionen, die eine Anpassung des vorliegenden Konzeptes erforderlich machen, fließen kontinuierlich in die Gesamtkonzeption hinein.
3. Die Stadt Duisburg richtet eine Flüchtlingskommission ein, in die der Rat jeweils eine/n Fachpolitiker/in der im Rat vertretenen Fraktionen entsendet. Zusätzlich gehören der Kommission jeweils ein/e Vertreterin der jeweiligen Fachabteilungen der in Duisburg ansässigen Wohlfahrtsverbände sowie jeweils ein Vertreter vom Flüchtlingsrat und von Amnesty International an.

1. Unterbringung

Die Duisburg zugewiesenen Flüchtlinge werden prioritär dezentral in eigenen Wohnungen untergebracht. Gemeinschaftsunterkünfte dürfen dabei nur eine zeitlich klar begrenzte und vorübergehende Lösung sein. Die Stadt Duisburg verpflichtet sich dazu, schnellstmöglich, innerhalb von höchstens sechs Monaten, eine Unterbringung in einer eigenen Wohnung zu gewährleisten. Der vom Rat der Stadt beschlossene Plan zur Herrichtung von Sammelunterkünften in jedem Bezirk wird in einem beschleunigten Verfahren realisiert, aber nicht weiter ausgebaut. Für die übergangsweise, kurzfristige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird die Stadt Duisburg die folgenden Mindeststandards, die sich an diejenigen Forderungen des Flüchtlingsrats Duisburg orientieren, gewährleisten:

Die Sammelunterkünfte der Stadt, welche einzig Notbehelfslösungen darstellen, müssen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ein erreichbarer ÖPNV-Anschluss, eine ortsnahe Erreichbarkeit von Schulen und eine ortsnahe medizinische Versorgung muss gewährleistet werden. Den Geflüchteten muss es möglich sein, sich sozial in unsere Gesellschaft zu integrieren. Insofern sind Wald-, Industrie- oder Gewerbegebiete ungeeignete Standorte für Notbehelfslösungen. Gemeinschaftsunterkünfte müssen in geeigneten Gebäuden in Festbauweise, ohne bauliche Mängel, Schimmel etc., mit mindestens 9 m² pro Person an Wohn- und Schlaflfläche realisiert werden. Sammelunterbringung in Zelten, Containern, Schulen, Turnhallen o.ä. erfüllen den Zweck der Flüchtlingsunterbringung nicht.

Alle Notbehelfslösungen haben standardisierte Sozial- und Freizeiträume, sowie Schulungsräume z.B. zur Spracherziehung. Bei der Bereitstellung von Sozialräumen sind gängige Personenschlüssel anzuwenden.

Es wird eigens für die hausmeisterliche Betreuung der Notbehelfslösungen Personal bereitgestellt, welches nach einem aufzustellenden Schlüssel für die Sauberkeit sorgt, um Beeinträchtigungen der Gesundheit vorzubeugen, Baumängel zeitnah behebt und den Brandschutz regelmäßig kontrolliert. Die soziale Betreuung in den Notbehelfslösungen wird regelmäßig von einer adäquaten Anzahl von Sozialarbeiter*innen übernommen.

Menschen mit besonderen Bedarfen (Traumatisierte, Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen, allein geflüchtete Frauen, etc.) werden nicht in Notbehelfslösungen, sondern direkt in Wohnungen mit entsprechender Betreuung untergebracht.

2. Gesundheit

Die Optimierung des Zugangs in das gesundheitliche Regelsystem und die Verbesserung der psychosozialen Versorgung wird angestrebt.

3. Organisation des ehrenamtlichen Engagements

Um die Flüchtlingsarbeit gesamtgesellschaftlich zu zentrieren, richtet die Verwaltung in Kooperation mit engagierten Verbänden eine "Anlaufstelle für Flüchtlingsangelegenheiten" (Arbeitstitel) und benennt eine/n Flüchtlingsbeauftragte/n, die/der sowohl über die städtische Flüchtlingsarbeit informiert, aber auch Hilfsangebote aus der Gesellschaft annimmt. Diese, evtl. nach Vereinsrecht organisierte Anlaufstelle koordiniert das unentgeltliche ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern. Dieses unentgeltliche ehrenamtliche Engagement wird dabei keine entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisse ersetzen oder in Konkurrenz zu hauptamtlicher Arbeit treten. Die Stadtverwaltung würdigt mit der Verleihung der Ehrenamtskarte, dessen Erwerbsmodalitäten speziell für die Flüchtlingsarbeit modifiziert werden, die freiwillige Arbeit mit Flüchtlingen.

Um das friedliche Zusammenleben sowohl innerhalb einer Notbehelfslösung als auch innerhalb der Stadtgesellschaft zu fördern und zu sichern, wird an jedem Standort einer Notbehelfslösung regelmäßig (mind. einmal pro Quartal) eine Bürgerversammlung abgehalten, an der auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Notbehelfslösungen teilnehmen.

Um die Arbeit der freiwilligen Helferinnen und Helfer zu systematisieren, forciert die "Anlaufstelle für Flüchtlingsangelegenheiten" die Gründung sogenannter Ortsinitiativen an jedem Standort einer Notbehelfsunterkunft.

4. Besserer Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Stadtverwaltung richtet in Kooperation mit der Arbeitsagentur und dem Jobcenter die Stelle eines sog. Vermittlers/einer Vermittlerin ein, um die Integration der geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Krisensituation weltweit wird ein Großteil der geflüchteten Menschen langfristig oder dauerhaft in Deutschland bleiben. Im Einklang mit den Forderungen des Deutschen Städtetags, gilt es insbesondere auch an die langfristige Integration der Geflüchteten zu denken. Nur durch eine dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in Wohnungen wird es den Betroffenen ermöglicht, ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Neben den positiven Effekten für die Geflüchteten, wie die Realisierung von Privatsphäre und die Integration in das gesellschaftliche Leben, welches in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht gewährleistet ist, kommt es auch zu finanziellen Vorteilen für die Stadt Duisburg. Die Beispiele anderer Städte zeigen, dass die dezentrale Unterbringung in Wohnungen kostengünstiger ist, als jene in Gemeinschaftsunterkünften.

Für eine Übergangphase, in der die Geflüchteten dennoch in Gemeinschaftsunterkünften unterkommen, bedarf es gewisser Mindeststandards, um eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten.

Um die Lebensbedingungen der geflüchteten Menschen darüber hinaus spürbar zu verbessern, bedarf es außerdem einer gesundheitlichen Versorgung der Flüchtlingen im Regelsystem der Krankenkassen, der Optimierung der Organisation des großen ehrenamtlichen Engagements sowie der Schaffung echter Zukunftsperspektiven durch die verbesserte Integration in den Arbeitsmarkt.

Beratungsergebnis: Abgelehnt

Gesundheitsprogramm für eine umfassende Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge und Asylsuchende auf den Weg bringen – Zugang zur medizinischen Regelversorgung schaffen und „Bremer Modell“ auch in Duisburg umsetzen

26. August 2015

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 03.09.2015

Der Ausschuss beschließt:

1. Die Stadt Duisburg will die medizinische Regelversorgung für Flüchtlinge und Asylbewerber*innen verbessern und deren Krankenbehandlung auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Anlehnung an das „Bremer Modell“ übertragen. Hierbei erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Krankenversicherten-Chipkarte der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen um eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V zu treffen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den entsprechenden Akteuren aus Gesundheitshilfe und Flüchtlingsarbeit die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Menschen ohne Papiere in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Duisburg weiter zu entwickeln und ein entsprechendes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
4. Die kommunale Gesundheitskonferenz wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Duisburg mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Flüchtlingsorganisationen mit einzubinden.
5. Die gesundheitliche Versorgung der Flüchtlinge im Regelsystem der Krankenkassen wird spätestens gewährleistet, sobald die landespolitischen Rahmenbedingungen dazu geschaffen worden sind.

Begründung:

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, also Personen, die länger als 48 Monate in Deutschland und im Leistungsbezug sind, können bereits jetzt mit der Chip-Karte einer gesetzlichen Krankenkasse nach Wahl einen Arzt/eine Ärztin ihrer Wahl aufsuchen. Für alle anderen Flüchtlinge ist das AsylbLG gerade bezogen auf die gesundheitliche Versorgung problematisch. Zum einen ist der Zugang zum Gesundheitssystem durch die Beantragung der medizinischen Leistungen beim Sozialamt erschwert, zum anderen ist der Leistungsumfang nach §§ 4 und 6 AsylbLG erheblich eingeschränkt. Die im AsylbLG vorgesehenen Leistungseinschränkungen sind in der Praxis oft umstritten und führen nicht selten zu zeitlichen Verzögerungen der Behandlung zu Lasten der Patienten.

Gemäß § 264 Abs. 1 SGB V (Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung) können bereits jetzt die kreisfreien Städte und Kreise die Krankenbehandlung für Flüchtlinge, Asylbewerber*innen und Geduldete auf die Krankenkassen übertragen. Durch die Ausstattung mit KV-Karten könnten Flüchtlinge und Asylsuchende ihre Versorgung über eine Versichertenkarte die Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, ohne in jedem Fall eine Bewilligung der zuständigen Dienststellen einholen zu müssen. Dies bedeutet einen gleichberechtigten Zugang zu gesundheitlichen Leistungen bei Ärzt*innen, in Krankenhäusern und bei sonstigen Leistungserbringer*innen, wie bei den anderen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung auch.

Dieses Verfahren würde die Gesundheitsversorgung deutlich verbessern und auch zur „Normalität“ im Alltag der Betroffenen bei der Inanspruchnahme der Leistungen im Gesundheitswesen beitragen.

Der zusätzliche Weg über das Sozialamt entfällt.

Ziel dieser Übertragung auf eine gesetzliche Krankenkasse ist es also eine professionelle, bessere und zugleich auch effektivere Krankenbehandlung der Flüchtlinge und Asylbewerber*innen zu gewährleisten. Die Erfahrungen aus Bremen zeigen, dass sich durch das Projekt in erheblichen Umfang administrative Kosten einsparen lassen (z.B. bei der Abrechnungsstelle, der Administration der Krankenhilfe nach AsylbLG, oder entsprechende Amtsarztkosten) und es weder zu Beeinträchtigungen noch zu Kostensteigerungen geführt hat.

„Bremer Modell“ zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen

Bremen und Bremerhaven waren die ersten Kommunen, in denen 1993 umfassendes Konzept zur Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge („Bremer Gesundheitsprogramm“) auf den Weg gebracht wurde. Damit sollten die Zugangschancen zum Gesundheitssystem und die Wohn- und Lebensbedingungen verbessert werden. Mit diesem „Bremer Modell“ wird neben einer Absicherung der Gesundheitsleistungen über die GKV auch auf eine Vernetzung der an der Versorgung von Flüchtlingen beteiligten Organisationen gesetzt. Im Zentrum des Gesundheitsprogramms steht die angemessene Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Die in Bremen ausgegeben Chip-Karten enthalten keinen Hinweis auf einen eingeschränkten Behandlungsanspruch nach dem AsylbLG. Der Personenkreis ist nur an der Code-Nr. auf der Karte zu erkennen ebenso wie auch die Versicherten nach § 264 II SGB V. Allerdings gibt es einige Leistungsvorbehalte, bei denen das Sozialamt entscheidet: für Psychotherapien, DMP (Disease-Management-Programm), Zahnersatz. Hier finden entsprechende Begutachtungen statt.

Seit 2012 hat auch Hamburg das Modell übernommen und entsprechende Vereinbarungen mit den Kassen getroffen. Weitere Kommunen bspw. in Mecklenburg-Vorpommern und in NRW (Münster) sind bereits gefolgt bzw. streben dies an. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des „Bremer Modells“ in Duisburg kostenneutral erfolgen kann.

Beratungsergebnis: Abgelehnt

Neukonzeption der Eingangsbereiche in den Geschäftsstellen des Duisburger Jobcenters

20. Oktober 2015

In der Sitzung am 6.11.2014 hat der Ausschuss den Geschäftsführer des Jobcenters Duisburg aufgefordert, Sorge zu tragen, dass die Eingangsbereiche in den Geschäftsstellen des Duisburger Jobcenters unter den folgenden Gesichtspunkten neu konzipiert werden:

- Wiedereinführung eines elektronischen Nummernsystems i.V. m. Sitzgelegenheiten oder andere vergleichbare Lösungen im Eingangsbereich der Geschäftsstellen
- Abzug (privater) Security-Mitarbeiter aus dem Bereich des direkten Kundenkontakts im Eingangsbereich der Geschäftsstellen.

Wir bitten um einen Sachstandsbericht, der den Stand der Planung sowie Zeitpunkt der Realisierung darstellt.

Begründung:

Da die Einarbeitung des neuen Geschäftsführers, Herrn Rous, inzwischen weit fortgeschritten sein sollte, dürfte dieser Personalwechsel der Umsetzung des Beschlusses nicht mehr im Wege stehen (darauf wurde bei der Behandlung dieses Themas auf einer ASG-Sitzung verwiesen).

Nach wie vor ist die Situation für Betroffene noch sehr schwierig und es ist kein positiver Wandel zu erkennen. Die Betroffenen sind in den Geschäftsstellen Stadtmitte (Friedrich-Wilhelm-Str. 103) und Hamborn (Duisburger Str. 277) weiterhin gezwungen, auf engem Raum ohne Sitzgelegenheiten oder Spielecken für Kinder ihren Platz in Stehschlangen auf relativ engem Raum zu verteidigen, so dass sie nicht zwischendurch z.B. zur Toilette gehen können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ohnehin schon nervlich angespannte Situation von Betroffenen und Mitarbeitern.

Außerdem wurde in den oben genannten Geschäftsstellen die private Security nicht wie von unserem

Ausschuss beschlossen aus dem direkten Kundenkontakt des Eingangsbereiches abgezogen, sondern im Gegenteil deren Kompetenzen noch weiter ausgedehnt. So werden dort die Personalien Betroffener vor dem Eingang zum direkten Kundenkontakt überprüft und es findet eine Vorauswahl Betroffener über den Zugang zum direkten Kundenkontakt statt. Dadurch entsteht eine abschreckenden Wirkung und datenschutzrechtlichen Bedenklichkeit, die überprüft werden sollte.

Beratungsergebnis: Angenommen

Sanktionsmemorandum

20. Oktober 2015

Der Ausschuss möge beschließen:

Die städtischen Vertreter der Trägerversammlung des Duisburger Jobcenters werden angewiesen, in der Trägerversammlung so lange für den Verzicht auf Sanktionen gegen ALG II-Berechtigte unterhalb ihres sozio-kulturellen Existenzminimums einzutreten, bis eine abschließende rechtliche Klärung vollzogen wird.

Begründung:

Seit der letzten Ablehnung eines Sanktionsmoratoriums durch die Mehrheit des Duisburger ASG-Ausschusses am 20.03.2014 (DS 14-0129) haben sich die Sachlage und die Erkenntnislage geändert:

- die Sozialgerichte Gotha (S 15 AS 5157/14 vom 26.05.2015) und Dresden (S 20 AS 1507/14 vom 10.08.2015) haben Jobcenter-Sanktionen gegen ALG II-Betroffene unterhalb ihres sozio-kulturellen Existenzminimums nicht nur in ihren jeweiligen Einzelfällen verworfen, sondern darüber hinaus für allgemein grundsätzlich verfassungswidrig erklärt, weil sie gegen die Grundgesetz-Artikel 1 (Menschenwürde), 2 (Gesundheit), 12 (Recht auf Leben) und 20 (Sozialstaatlichkeit) verstoßen. Daher hat auch die Kreisrätin des Altenburger Landes (verwaltungstechnisch vergleichbar mit dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg), Michaela Sojka, die Jobcenter in ihrem Landkreis seit dem 15.06.2015 aufgefordert, diese Sanktionen nicht mehr zu verhängen. Sie hat ihre Aufforderung zurecht damit begründet, dass dadurch die Betroffenen nur noch „depressiver und kränker“ werden und insbesondere bei den besonders drangsalierten unter 25-jährigen (wo schon die erste Sanktion einen 3-monatigen kompletten Leistungsentzug bewirken kann) „Straßensozialarbeiter die zunehmende Zahl an Obdachlosen abfangen müssen“.
- Besonders gegen die Sanktionen spricht die vom Duisburger Jobcenter selbst in Auftrag gegebene Anlage 2 zu TOP 10 (mündlicher Bericht des Jobcenters) des Duisburger ASG-Ausschusses vom 05.02.2015: nämlich „10 Jahre Hartz 4“ des Duisburger Instituts Arbeit und Qualifizierung (IAQ) vom 03.02.2015:
- Im Kapitel 3 „Aktivierung = bessere Beschäftigungschancen für (Langzeit-) Arbeitslose?“ wird in mehreren Tabellen und in der Zusammenfassung dieses Kapitels dargelegt, dass die „Strenge des Aktivierungsregimes keine Beschäftigungsveränderungen bei den am wenigsten Beschäftigungsfähigen“ bewirken. Sanktionen führen also zu keiner höheren Beschäftigung, sondern „nur“ zu Kürzungen und Streichungen bei den Betroffenen
- In Kapitel 4 „Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes insgesamt?“ werden sogar die wesentlichen Absichten dieser Sanktionen (nämlich der Zwang zur Aufnahme prekärer Arbeit und zur Hinnahme sinkender Einstiegslohne) als „mitverantwortlich für Fachkräfteengpässe“ gebrandmarkt, weil durch diese Sanktionen das Hauptaugenmerk der Jobcenter auf die Vermittlung in prekäre nicht nachhaltige Arbeit liegt und eben nicht auf die dringend notwendige fachliche Qualifizierung Betroffener.

Beratungsergebnis: Abgelehnt

Änderungen im Eingangsbereich der Job-Center

05. September 2016

Der Ausschuss möge beschließen:

Die städtischen Vertreter der Trägerversammlung werden aufgefordert, gemeinsam mit den Vertretern der Bundesagentur der Trägerversammlung dafür Sorge zu tragen, dass mindestens folgende Sofort-Maßnahmen in ihren Eingangsbereich umgesetzt werden:

- Wiedereinführung eines elektronischen Aufrufsystems (Nummernsystem)
- Installation von Sitzgelegenheiten
- Abzug (privater) Security-Mitarbeiter aus dem Bereich des direkten Kundenkontakts (Datenschutz!)

Begründung:

Aus dem Foto des Duisburger Jobcenter-Eingangsbereichs von Ende Juni 2016 (siehe Foto Anlage) geht eindeutig hervor, dass der Beschluss des Ausschusses (14-1212) nach gut 1 ½ Jahren noch nicht umgesetzt worden ist.

Die Menschen müssen sich nach wie vor in viel zu engen Stehschlangen auf engem Raum anstellen, um ihre Anliegen an den Schaltern (am rechten Rand des Fotos und nicht sichtbar links vom Foto) vorbringen zu können. Insbesondere für kranke (vor allem gehbehinderte) Menschen und Kinder ist diese Situation unerträglich. Betroffene müssen ihren Stehplatz bis zu 1 ½ Stunden lang in dieser angespannten Situation verteidigen. Die alphabetische Zuordnung der Betroffenen zu den Schaltern wechselt fast wöchentlich ist wegen des Andrangs schlecht zu erkennen. Die gesetzlich vorgeschriebene Hilfe (Barauszahlung) in Notfällen innerhalb von 24 Stunden kann so nicht eingehalten werden. Der hinter den Aufzügen durch Glastüren getrennte Vorraum wird nicht für eine humane Kundensteuerung benutzt, obwohl dies technisch ohne großen Aufwand möglich wäre, zumal die Jobcenter-Kunden von der Straße aus alle durch diesen Vorraum gehen müssen, um zum Schalterraum auf dem Bild zu gelangen. In diesem Vorraum ließe sich mit der dringend erforderlichen deeskalierenden Wirkung installieren:

- ein System zum Ziehen von Nummern
- Bildschirme mit der Anzeige dieser Nummern
- Sitzgelegenheiten

Der Datenschutz beim Vortrag der persönlichen Anliegen am Schalter (siehe am rechten Rand des Fotos Anlage 1) ist nicht gewährleistet. Es kommt immer wieder vor, dass private Security-Mitarbeiter nicht (wie hier im Bild) an den Türen stehen, sondern direkt an den Schaltern.

Die Ablehnung eines elektronisch gesteuerten Nummernsystems durch das Jobcenter (DS 15-0316, Niederschrift von 26.03.15, Seite 14) mit dem Hinweis auf Probleme beim Aufrufen von Nummern, kann so nicht hingenommen werden. Sie stehen in keinem Verhältnis zu den Problemen und Nöten der Betroffenen.

Andere Jobcenter, wie zum Beispiel das Jobcenter in Düsseldorf, haben bessere und für die Betroffenen humanere Lösungen gefunden. Wir erwarten nicht nur eine quantitative Lösung (z.B. mehr Schalter und mehr Raum), sondern vor allem eine qualitative Lösung (Nummernsystem statt Stehschlangen), zumal die tagesaktuelle Größe des Andrangs nicht steuerbar, geschweige denn für die Zukunft planbarer ist.

Gez. Carmen Hornung-Jahn

Beratungsergebnis: Abgelehnt